

Rechtlicher Rahmen für die Genehmigung von Schulbesuchen im Ausland

Kurzgutachten

Prof. Dr. Frank Lohse

Der Schulleiter des Evangelischen Kreuzgymnasiums steht immer wieder vor der Frage, wie mit Anträgen der Eltern auf Freistellung vom Schulunterricht für den Besuch einer Schule im Ausland umzugehen ist. Für seine Entscheidung besteht folgender rechtlicher Rahmen:

1. Ende der Vollzeitschulpflicht nach Klassenstufe 9

Die Schulpflicht in Sachsen untergliedert sich nach § 28 Abs. 1 SächsSchulG in

- eine Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht) und
- eine Pflicht zum Besuch der Berufsschule (Berufsschulpflicht).

Nach § 28 Abs. 2 SächsSchulG dauert die Vollzeitschulpflicht neun Jahre. Mit der Versetzung des Schülers in die 10. Klasse endet also die Vollzeitschulpflicht. Sofern Schüler nach der Versetzung in die 10. Klasse von der Schule abgehen, ist auf dem Abgangszeugnis nach § 30 Abs. 7 Satz 2 SOGYA zu vermerken, dass der Schüler einen dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Schulabschluss erworben hat.

Nach der Versetzung in die 10. Klassenstufe sind die Schüler nur noch berufsschulpflichtig.

2. Ruhen der Berufsschulpflicht

Diese Berufsschulpflicht ruht nach § 29 Abs. 3 SächsSchulG während des Besuchs der 10. bis 12. Klassenstufe (Nr. 1) ebenso wie beispielsweise während eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres (Nr. 5) oder in weiteren, durch Rechtsverordnung des SMK geregelten Fällen, in denen eine anderweitige Ausbildung oder Betreuung gesichert erscheint (Nr. 6). Eine solche Rechtsverordnung ist die SOGYA, die in § 34 den Schulbesuch im Ausland regelt.

3. Genehmigung von Schulbesuchen im Ausland

§ 34 SOGYA ist nicht in § 1 Abs. 2 SOGYA aufgeführt, sodass er für das Kreuzgymnasium nicht unmittelbar gilt. Unserer Schule werden also keinerlei Beschränkungen für die Genehmigung von Auslandsaufenthalten auferlegt. Gleichwohl ist interessant, sich die für Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft geltende Regelung anzusehen:

a) Bestehen und Voraussetzungen der Beurlaubungsbefugnis

Nach § 34 Abs. 1 SOGYA „kann“ der Schulleiter auf Antrag der Eltern genehmigen, dass ein Schüler für einen längstens einjährigen Schulbesuch im Ausland beurlaubt wird. Diese Befugnis setzt keinerlei Anforderungen an die konkrete ausländische

Schule und auch fast keine Anforderungen an den Leistungsstand des Schülers voraus. Die Befugnis zur Beurlaubung besteht nur dann nicht, wenn ein Schüler die Klassen- oder Jahrgangsstufe aktuell wiederholen muss, wenn er also im vorangegangenen Schuljahr nicht in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt wurde. Kein Hinderungsgrund ist danach, dass ein Schüler aktuell versetzungsgefährdet ist oder erst nach einem Wiederholungsjahr in die aktuelle Klassenstufe versetzt wurde.

b) Pflichtgemäße Ausübung des eingeräumten Ermessens

Das Wort „kann“ in der Vorschrift bedeutet rechtlich nicht, dass der Schulleiter frei entscheiden kann. Vielmehr muss er eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung fällen. Pflichtgemäß ist die Ermessensentscheidung nur, wenn der Schulleiter die Interessen des Schülers und die Belange der Schule gegeneinander abwägt und dabei die Grundrechte des Schülers und seiner Eltern berücksichtigt.

Auf Seiten des Schülers zu berücksichtigen ist dabei

- ab Klassenstufe 10 das Fehlen der Vollzeitschulpflicht und das Ruhen der Berufsschulpflicht,
- die in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG garantierte Freiheit des Schülers und seiner Eltern, die Ausbildungsstätte frei zu wählen,
- die in Art. 6 Abs. 2 GG garantierte Freiheit der Eltern des Schülers, über die Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden und
- die eigene Einschätzung des Schülers und seiner Eltern, ob er sich trotz eines Auslandsaufenthaltes nach seiner Rückkehr schulische Leistungen zutraut, die eine Versetzung in die gymnasiale Oberstufe nach § 31 SOGYA erlauben, Vieren in allen Fächern oder kompensierte Fünfen oder Sechsen in maximal zwei Fächern sind also ausreichend.

Auf Seiten der Schule sind ausschließlich Belange zu berücksichtigen, welche das Funktionieren der Schule betreffen. Dazu gehört von den gestern gehörten Argumenten nur

- die Erschwernis in der Unterrichtsgestaltung, die sich daraus ergibt, dass Schüler für einen bestimmten Zeitraum im Unterricht fehlen oder nach ihrer Rückkehr Wissenslücken haben,
- die Erschwernis in der Organisation der BLFs, die sich daraus ergibt, dass bestimmte Schüler nicht am Haupttermin nach § 27 Abs. 1 SOGYA, sondern am Nachtermin nach § 27 Abs. 3 SOGYA teilnehmen und
- sonstige organisatorische Bedürfnisse der Schule, die sich auf die KL, sozialdiakonisches Praktikum oder sonstige Besonderheiten der Schule beziehen.

Keine abwägungsrelevanten schulischen Belange sind

- ob der Schüler ein, drei, sechs oder zwölf Monate ins Ausland gehen möchte,
- die Befürchtung der Fachlehrer, dass der Schüler nach dem Auslandsaufenthalt möglicherweise sein bisheriges Leistungsniveau nicht halten können,
- die Befürchtung der Fachlehrer, dass der Schüler durch den Auslandsaufenthalt die Vorbereitungsphase auf die BLFs verpasst und dadurch möglicherweise schlechtere Ergebnisse erzielen wird als wenn er auf den Auslandsaufenthalt verzichtet oder

- die Befürchtung der Fachlehrer, dass der Schüler sich in der gymnasialen Oberstufe schwerer tun wird als ohne Auslandsaufenthalt.

Diese Belange sind deswegen irrelevant, weil es Sache des Schülers und seiner Eltern ist zu entscheiden, ob er für seinen Auslandsaufenthalt das Risiko schlechterer Noten in Kauf nimmt oder nicht. Er kann sogar für sich entscheiden, dass er notfalls die 10. Klasse wiederholen möchte, falls es im restlichen Schuljahr nicht für eine Versetzung im ersten Anlauf reicht. Es gibt tausend denkbare Gründe, die ein solches Risiko rechtfertigen können. Der wichtigste dieser Gründe dürfte sein, dass die Jugendlichen überhaupt das Bedürfnis verspüren, ihre Komfortzone, ihre Schule und ihr Elternhaus für eine gewisse Zeit zu verlassen und etwas zu unternehmen, das nicht im Lehrplan steht.

Bei dieser Interessenlage sind kaum Fallgestaltungen denkbar, in denen die Beurlaubung rechtssicher versagt werden kann. Angesichts der weiterhin ruhenden Berufsschulpflicht wiegen die genannten abwägungsrelevanten Belange der Schule nicht annähernd so schwer wie die grundrechtlich geschützten Belange der Schüler. In Zweifelsfällen werden sich immer Gestaltungen finden lassen, die auf die Belange der Schule ausreichend Rücksicht nehmen. Man könnte zusammenfassen: Das muss die Schule, und das müssen die Lehrer im Interesse ihrer Schüler aushalten. Bei Schülern, die aus anderen Gründen schulische Probleme haben, muss sie das auch. In der juristischen Terminologie nennt man diese Situation eine Reduzierung des Ermessens auf null.

4. Trotz Ermessensreduktion bestehende Handlungsoptionen

Das heißt nicht, dass die Schule sich gänzlich aus diesen Entscheidungen heraushalten sollte. Zulässig und geboten sind aus meiner Sicht weiterhin:

- dass die Schule frühzeitig ihre organisatorischen Bedürfnisse kommuniziert und insbesondere frühzeitig und transparent darüber informiert, welche Zeiträume für einen Auslandsaufenthalt aus schulischer Sicht vorzugswürdig sind,
- dass die Schule auf einer rechtzeitigen Beantragung und Abstimmung besteht, damit sie organisatorisch auf die Situation reagieren kann,
- dass die Schule möglichst frühzeitig die Schüler und Eltern informiert und berät, wenn aus pädagogischer Sicht Bedenken gegen einen Auslandsaufenthalt bestehen und
- dass die Schule bei der Beurteilung von Leistungen nach Rückkehr des Schülers nicht mit zweierlei Maß misst und ggf. die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe versagt.

Theoretisch könnte die Schule noch über eine ordentliche Kündigung des Schulvertrages nach dessen § 8 Abs. 1 nachdenken. Für eine außerordentliche Kündigung nach § 8 Abs. 2 fehlt es an einem wichtigen Grund. Ob der Besuch einer ausländischen Schule gegen den Rat der Fachlehrer ein Anlass für eine ordentliche Kündigung des Schulvertrages sein sollte, darf aber bezweifelt werden.